

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung städtischer Sportanlagen und Sportgeräte

(Gebührensatzung Sport) vom 28. November 2001

Aufgrund der §§ 7, 8, 41 Abs. 1 f und i, 76 Absatz 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV NW S. 245 ff.) sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 - KAG - (GV NW S. 712 ff., zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.12.1999 (GV NW S. 718), hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 28. November 2001 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung städtischer Sportanlagen und Sportgeräte beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Benutzung der städtischen Turn- und Sporthallen, der Sportplätze, der Sportgeräte sowie der Sondereinrichtungen (Regattahaus und Leistungszentrum Handball) ist nach Maßgabe dieser Gebührensatzung gebührenpflichtig.

§ 2 Gebührenhöhe

(1) Begriffsbestimmungen:

1. Turn-/Sporthalle, Typ A, mit einer Hallengröße bis 100 qm Grundfläche
2. Turn-/Sporthalle, Typ B, mit einer Hallengröße über 100 qm bis 300 qm Grundfläche
3. Turn-/Sporthalle, Typ C, mit einer Hallengröße über 300 qm bis 600 qm Grundfläche
4. Turn-/Sporthalle, Typ D, mit einer Hallengröße von über 600 qm Grundfläche
5. Sportplatz Typ 1 - Aschenspielfeld und/oder leichtathletische Anlage
6. Sportplatz Typ 2 - Rasenspielfeld und/oder leichtathletische Anlage

(2) Tarife

- Tarif 1 für Amateursportvereine als Mitglied im Essener Sportbund e.V., Träger der freien Wohlfahrtspflege, Jugendverbände, Kirchengemeinden und Körperschaften des öffentlichen Rechts
- Tarif 2 für Berufssportlerinnen und sonstige Gruppen, die nicht unter Tarif 1 fallen

(3) Gebührenhöhe

		Tarif 1	Tarif 2
		EUR	EUR
1.	Nutzung zu sportlichen Zwecken		
1.1	Regelmäßige Nutzung zu Trainingszwecken ,		
1.1.1	Turn- und Sporthallen, Räume auf Sportanlagen		
	Typ A pro Jahreswochenstunde	24,00	68,00
	Typ B pro Jahreswochenstunde	36,00	100,00
	Typ C pro Jahreswochenstunde	50,00	140,00
	Typ D pro Jahreswochenstunde	100,00	280,00
1.1.2	Sportplätze		
	Typ 1	44,00	140,00
	Typ 2	60,00	200,00

	Tarif 1	Tarif 2
	EUR	EUR
1.2	Einmalige Nutzung	
1.2.1	Turn- und Sporthallen, Räume auf Sportanlagen	
	Typ A, B und C pro Stunde	5,00 14,00
	Typ D, pro Stunde	10,00 28,00
1.2.2	Sportplätze	
	Typ 1 pro Stunde	5,00 13,00
	Typ 2 pro Stunde	10,00 25,00
1.2.3	Nutzung durch Profi-/Lizenzspieler/innen	
	Nicht-Essener Vereine, pro Stunde	200,00
1.2.4	Trainingsbeleuchtung (max. 90 Minuten)	
		6,00 15,00
1.2.5	bei Erhebung von Eintrittsgeldern	
		9 % der Bruttoeinnahmen
1.3	Turniere im Seniorenbereich außerhalb von Trainingszeiten nach Ziffer 1.1	
		5,00 10,00
1.4	Kurse, die gegen Gebühr angeboten werden	
	10%	20%
	der Kurseinnahmen zusätzlich zu den Gebühren gem. Ziffer 1.1	
2.	Nutzung zu Veranstaltungen nichtsportlicher Art	
2.1	Turn-/Sporthalle, Sportplatz pro Stunde	
	40,00	40,00
2.2	Benutzung der Säle des Regattahauses und des Leistungszentrums Handball	
2.2.1	Seminarveranstaltungen pro Tag	
	125,00	125,00
	ab 10 Veranstaltungen/Jahr pro Tag	
	100,00	100,00
2.2.2	sonstige Veranstaltungen pro Stunde	
	25,00	25,00
	max.175,00	175,00
2.3	bei Erhebung von Eintrittsgeldern	
	20%	25%
	der Bruttoeinnahmen	
3.	Nutzung der Sondereinrichtungen zu Übernachtungszwecken (Regattahaus und Leistungszentrum Handball)	
3.1	Nutzung durch die jeweiligen Fachverbände	
	9,00	-
3.2	Nutzung durch sonstige Sportler/innen	
	13,00	18,00
3.3	übrige Nutzer	
	20,00	20,00
4.	Überlassung von Flächen für das Aufstellen von Verkaufsständen und Festzelten mit Ausnahme kommerzieller Betreiber	
4.1	Verkaufsstand pro Tag	
	20,00	20,00
4.2	Festzelt inkl. Verkaufsstände pro Tag	
	250,00	250,00
5.	Entleihe von Sportgeräten	
	Die Gebühren werden je Stück bzw. Satz pro Kalendertag erhoben, wobei für Sams-, Sonn- und Feiertage sowie den Rückgabetag keine Gebühren berechnet werden. Bei überregionalen Veranstaltungen und bei Veranstaltungen, an deren Durchführung ein besonderes städt. Interesse besteht, kann von den Gebührensätzen abgewichen werden.	
5.1	Stoppuhren, Bandmaße, Stoßkugeln, Staffelstäbe, Markierkegel je	
	2,00	2,00
5.2	Schlagbälle, Wurfbälle, Startwesten je Satz (10 Stck.)	
	3,00	3,00
5.3	Megafon	
	5,00	5,00

		Tarif 1	Tarif 2
		EUR	EUR
5.4	Torwand	20,00	20,00
5.5	Lautsprecheranlagen		
	klein	15,00	15,00
	mittel	30,00	30,00
	groß	45,00	45,00
5.6	Stahlrohrtribüne (pro Sitzplatz und angefangener Woche)		
	für die erste Woche	2,50	2,50
	für jede weitere Woche	1,50	1,50
5.7	Kanadier	25,00	25,00
5.8	Sonstige Sportgeräte	3%	3%

des Wiederbeschaffungswertes auf volle EURO aufgerundet

- (4) Die Sport- und Bäderbetriebe Essen sind ermächtigt, für die Benutzung städt. Sportanlagen und Sportgeräte durch Berufssportler/innen und bei kommerziellen Veranstaltungen, höhere Gebühren als die nach Abs. 3 zu erheben oder privatrechtliche Entgelte unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Grundsätze und der Art der Veranstaltung zu vereinbaren. Der Werksausschuss ist hierüber zu unterrichten.
- Bei einer Anpassung der vom Landessportbund Nordrhein-Westfalen gewährten Tagessätze für Übernachtungen im Regattahaus und Leistungszentrum Handball sind die Sport- und Bäderbetriebe Essen ermächtigt, Gebühren in Höhe dieses Satzes abweichend von § 2 Abs. 3 Ziff. 3.1 zu erheben.

§ 3 Gebührenpflicht

1. Gebührenpflichtig ist, wer die Nutzung beantragt. Wird eine Leistung für einen Verein beantragt, so schuldet auch dieser die Gebühr.
2. Die Nutzung der anerkannten Bundesleistungszentren und -stützpunkte sowie der Landes-leistungszentren und -stützpunkte durch die jeweiligen Fachverbände ist gebührenfrei.
3. Veranstaltungen von Vereinen auf ihren eigenen, eigenverantwortliche genutzten Anlagen sind von den Gebühren nach § 2 Abs. 3 Ziffer 1.3 und Ziffer 4 befreit.
4. Für Schulen und staatlich anerkannte Ersatzschulen werden keine Gebühren nach § 2 Abs. 3 Ziffer 1 und Ziffern 5.1 bis 5.3 erhoben.
5. Der Dienstsport der Feuerwehr Essen ist von Gebühren nach § 2 Abs. 3 Ziffer 1 befreit.
6. Mitglieder im Essener Sportbund e.V. mit regelmäßigen Trainingszeiten in der jeweiligen Sporthalle sind von den Gebühren nach § 2 Abs. 3 Ziffer 1.2 befreit.

§ 4 Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebühren sind im Voraus für den beantragten Benutzungszeitraum fällig.
2. Wenn eine Sportstätte außerhalb der Sommerferien über einen Mindestzeitraum von 2 Monaten geschlossen wird, wird die Jahresgebühr anteilig erstattet, sofern ein Erstattungsbeitrag in Höhe von mind. 25,00 EURO nicht unterschritten wird.
3. Bei Absage bereits genehmigter gebührenpflichtiger Veranstaltungen durch den Veranstalter wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 20 % der gesamten für diese Veranstaltung erhobenen Gebühren festgesetzt.
4. Bei verspäteter Rückgabe von entliehenen Sportgeräten nach § 2 Abs. 3 Ziffer 5 werden pro Verzugstag die doppelten der regulär zu entrichtenden Gebühren erhoben.
5. Die Sport- und Bäderbetriebe Essen können bei Zahlungsverzug die dem Säumigen erteilten Nutzungsgenehmigungen mit sofortiger Wirkung widerrufen.

§ 5 Schadenersatzpflicht

Für die Beschädigung von Sporteinrichtungen sowie für den Verlust oder die Beschädigung entliehener Sportgeräte ist vom jeweiligen Benutzer Schadenersatz zu leisten. Ist der Benutzer ein Verein oder eine sonstige Nutzergruppe ist dieser schadenersatzpflichtig.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung städtischer Sportanlagen und Sportgeräte vom 21.06.1999, veröffentlicht am 25.06.1999 im Amtsblatt der Stadt Essen Nr. 25/99 außer Kraft.

Die Berechnung der Gebühren erfolgt nach den in § 2 Abs. 3 angegebenen Beträgen für alle Veranstaltungen und sonstigen Nutzungen, die nach dem 31.12.2001 stattfinden.

Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Essen

vom 06. Februar 1998 Seite 23

vom 25. Juni 1999 Seite 187 (Neufassung)

vom 30. November 2001 Seite 430